

24. 1. Enthält die Konvention über die Regulierung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland vom ^{12. November}/_{31. Oktober} 1874 in Art. 10 ein den Mobiliarnachlaß überhaupt regelndes Prinzip, und zwar sowohl hinsichtlich des materiellen Erbrechtes, als auch bezüglich des Gerichtsstandes für Erbrechtsstreitigkeiten?

2. Besteht zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland Gegenseitigkeit hinsichtlich der Vollstreckung richterlicher Urteile im allgemeinen oder doch bezüglich der in Erbrechtsstreitigkeiten, auf welche die Konvention Anwendung findet, ergangenen Urteile?

3. Welche Bedeutung haben die Entscheidungen russischer Gerichte für den deutschen Richter, bei welchem eine dort entschiedene Erbstreitigkeit anhängig gemacht wird, und zwar speziell gegen einen Deutschen, welcher in Rußland lediglich edictaliter geladen war?

Deutsch-russische Konvention vom ^{12. November}/_{31. Oktober} 1874, R. G. Bl. 1875,
S. 136 flg.

C. P. D. §§. 660, 661 Ziff. 4. 5.

VI. Civilsenat. Urtr. v. 23. Juni 1890 i. S. v. S. (Bekl.) w. Sp. u. Gen. (Rl.) Rep. VI. 88/90.

- I. Landgericht Frankfurt a./M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 19. Januar 1882 verstarb zu Wiesbaden ohne Hinterlassung von Kindern der russische Staatsangehörige D. S. v. S., ein Sohn des im Jahre 1871 ebendasselbst verstorbenen Generalkonsuls gleichen Namens und der Ehefrau desselben N., geb. v. St. Letztere starb zu Frankfurt a./M. am 17. Mai 1882 mit Hinterlassung eines Testaments, in welchem sie ein Kapital von 500 000 Rubeln ihren fünf Kindern — von denen drei sie überlebten — und, falls eines derselben vor ihr mit Tod abgehen sollte, dessen Anteil „seinen Erben“ „testiert“. Dieses Testament ist auf Betreiben eines dieser Kinder durch ein — nach russischem Rechte — erforderliches Urteil des Kreisgerichtes zu St. Petersburg nach vorheriger Sachprüfung bestätigt. Den Nachlaß des D. S. v. S. betreffend, so haben dessen Bruder N. L. v. S. und der Sohn A. des vorverstorbenen Bruders U. v. S. ein Urteil des Kreisgerichtes zu St. Petersburg vom 3. Mai 1883 erwirkt, durch welches sie als Erben des Genannten bestätigt wurden. Infolgedessen haben dieselben je zur Hälfte nachstehende Vermögens- teile ausgeantwortet erhalten:

1. einen Ausstand bei St. & Co. in Petersburg zu 100 000 Rubel;
2. eine bei der russischen Staatschuldenkommission eingeschriebene, ununterbrochen zinstragende Obligation zu 4 Prozent über 85 714 Rubel nebst Zinsen;
3. laut Inventars eines Gerichtspristaws, Pelze und Brillanten, bares Geld, und in deutschen Werten — M., zusammen 3680 R. 5 R.

In dem unter 3. aufgeführten Posten sind die der russischen Konsulatsbehörde in W. überwiesenen Werte enthalten, welche der Erblasser zur Zeit seines in W. erfolgten Todes bei sich hatte.

D. S. v. S. hat eine Witwe hinterlassen, Namens Anna v. S. Dieselbe hat unter der Behauptung, nach russischem Rechte zu $\frac{1}{4}$ des Mobiliarnachlasses ihres Ehemannes erberechtigt zu sein, gegen L. u. U. v. S. bei dem russischen Kreisgerichte in St. Petersburg eine Klage erhoben, in welcher sie auf Grund ihres Erbrechtes von den den Be-

Klagten aus dem erwähnten Nachlasse zugeflossenen — R. ein Viertel beanspruchte. Durch Versäumnisurteil des genannten Kreisgerichtes vom 9. März 1887 wurde die Klägerin als Erbin ihres verstorbenen Ehemannes zu einem Viertel bestätigt, und die Beklagten wurden je zur Hälfte zur Zahlung der Klagesumme nebst Prozeßzinsen und der Gerichtskosten verurteilt. Durch weiteres Urteil des St. Petersburger Bezirksgerichtes vom 5. November 1887 wurde bezüglich des A. v. S. erkannt, daß derselbe, in Deutschland lebend, zwar die Empfangnahme des ersten Urtheiles verweigert habe, daß dasselbe aber gleichwohl für mitgeteilt und mangels „Einspruches binnen gesetzlicher Frist“ für rechtskräftig zu erachten sei. Auf den Einspruch des A. v. S. dagegen wurde dieser wiederum, wie früher, verurteilt und auf seine Berufung vom St. Petersburger Gerichtshofe am 24. Mai 1888 das Urteil des Bezirksgerichtes bestätigt.

Inzwischen war Anna v. S. verstorben mit Hinterlassung der jetzigen Kläger als Kinder und Erben. Diese haben bei dem Landgerichte zu Frankfurt a./M. gegen A. v. S. auf Grund des vorstehenden Sachverhaltes Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von — Rubel nebst Zinsen zu verurteilen. Es ist von den Klägern die Anwendbarkeit des russischen Rechtes auf Grund der deutsch-russischen Konvention vom ^{31. Oktober}_{12. November} 1874 behauptet. Der Beklagte hat der Klage widersprochen und u. a. die Anwendbarkeit der Konvention bestritten.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, weil F. D. v. S. zuletzt in Frankfurt a./M. domiziliert gewesen sei, die Konvention auf den in Rußland befindlichen Nachlaß eines Russen keine Anwendung leide, die Kläger daher die Anwendung russischen Rechtes auf die Vererbung des F. D. v. S. — wenigstens bei einem deutschen Gerichte — nicht in Anspruch nehmen könnten.

Auf Berufung der Kläger hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landesgerichtes aufgehoben und den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt.

Die gegen dieses Urteil vom Beklagten eingelegte Revision wurde für begründet erkannt.

Aus den Gründen:

... „Die Entscheidung des zweiten Richters beruht auf folgenden Hauptertwägungen:

1. Unter der Feststellung, daß es sich nicht lediglich um in Rußland befindliches Vermögen des F. D. v. S. handle, daß vielmehr in dem Posten zu 3. (oben) die zur Zeit des Todes des Erblassers in Deutschland befindlich gewesenen Vermögenswerte des Genannten enthalten seien, wird ausgeführt, daß insoweit jedenfalls die Voraussetzungen der deutsch-russischen Konvention von 1874 gegeben vorliegen, daß übrigens in Art. 10 dieser Konvention ein allgemeines Prinzip bezüglich der Beerbung der beiderseitigen Staatsangehörigen aufgestellt werde, durch welches den landesrechtlichen Grundätzen über die Anwendung des Rechtes des letzten Wohnsitzes des Erblassers bezüglich des beweglichen Nachlasses im allgemeinen derogiert sei mit der einzigen in Abf. 2 a. E. und Abf. 3 daselbst vorgesehenen Ausnahme. Grundsätzlich nämlich werde das Nationalitätsprinzip als für die Beerbung der beiderseitigen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf deren letzten Wohnsitz als maßgebend anerkannt mit zwei Ausnahmen, einmal bezüglich der Immobilien und dann bezüglich der Erbansprüche von Inländern. Hierfür wird Bezug genommen auf den Bericht des Ausschusses des Bundesrates für Justizwesen, mit welchem jene Konvention dem Reichstage vorgelegt wurde,

vgl. Stenogr. Berichte zur II. Session 1874/75 Bd. 4 S. 874, besonders S. 876,

dann auf die zu Tage getretene Auffassung im Reichstage,

vgl. das. Bd. 1 S. 659. 660. 661, Bd. 2 S. 868. 869;

ferner werden hierfür herangezogen der Konsularvertrag des Deutschen Reiches mit Griechenland vom 26. November 1881, besonders Artt. 23. 25 das., und die Denkschrift dazu bei Vorlage desselben an den Reichstag.

Vgl. Samml. der Drucksachen des Reichstages I. Session 1881/82 Anl.-Bd. Nr. 59 S. 187.

2. Einer der Ausnahmefälle der Konvention liege nicht vor. Beklagter selbst sei, nebst seinem Oheim L. v. S., bei den russischen Gerichten als Erbprätendent nach dem beiden hinsichtlich des Vorzuges vor den Schwestern sehr günstigen, russischen Erbrechte aufgetreten, und beide seien auf Grund des russischen Erbrechtes in den Nachlaß eingewiesen worden. Auch bezüglich des Nachlasses der M. v. S. habe das russische Erbrecht Platz gegriffen; beides, da

3. die Erblasser zur Zeit ihres Todes russische Staatsangehörige waren.

4. Somit — erwägt das Berufungsgericht weiter — sei auf Grund der Konvention von 1874 anzuerkennen, daß sowohl S. D. v. S. als N. v. S. hinsichtlich ihres Mobiliarnachlasses grundsätzlich nach russischem Rechte beerbt, bezw. daß diese Nachlässe nach russischem Rechte zu regulieren seien. Daß nach diesem Rechte der Witwe ein Viertel des ersteren Nachlasses gebühre, ergebe sich aus den vorliegenden Urteilen der russischen Gerichte und werde nicht bestritten; auch sei insoweit „das Urteil“ der russischen Gerichte nach der Konvention zweifellos maßgebend und von den deutschen Gerichten anzuerkennen.

5. Es handle sich hier nicht um eine Klage auf Vollstreckbarerklärung des ausländischen Urteiles; auch könne es dahingestellt bleiben, ob aus russischen Urteilen eine Judikatsklage in Deutschland erhoben werden könne, denn eine solche sei nicht angestellt; vielmehr sei dieselbe Klage, wie die in Rußland erhobene, aus dem materiellen Sachverhältnisse angestellt, und die vorgelegten russischen Urteile sollten nicht sowohl als Klagegrund, sondern bloß als Angriffsmittel zur Unterstützung des materiellen Klagegrundes dienen.

6. Gleichwohl komme jenen Urteilen angesichts der Artt. 7. 10 der Konvention von 1874 eine für die deutschen Gerichte maßgebende Bedeutung hinsichtlich der einzelnen Streitpunkte zu.

7. Der erhobene Anspruch stelle sich als die Erbschaftsklage des bei der Teilung übergangenen Erben gegen die Miterben auf seinen Anteil und als eine Anfechtung der stattgehabten Teilung dar. Sinngemäß erstrecke sich die Zuständigkeit der nach der Konvention zuständigen russischen Gerichte auch auf diese Ansprüche; hieraus ergebe sich ohne weiteres, daß die in jenen Urteilen, von denen allerdings nur das erste vom 9. März 1887 gegen den jetzigen Beklagten mit ergangen sei, enthaltenen Vorentscheidungen hinsichtlich des Erbrechtes bezw. der Auslegung des Testamentes der N. v. S. nach russischem Rechte keiner Nachprüfung seitens der deutschen Gerichte zu unterziehen seien.

8. Die Frage hinsichtlich der Zugehörigkeit der einzelnen in der Klage aufgeführten Vermögensstücke — bezüglich deren teilweise, das ist bezüglich der 100 000 Rubel bei St., die russischen Entscheidungen

in erster und zweiter Instanz voneinander abwichen — anlangend, so sei, da nach jeder der beiden Auffassungen der Anspruch der Anna v. S. anerkannt werde, die Abweichung der russischen Urteile in der Begründung zur Sache einflußlos.

9. Dem Zweifel hinsichtlich der Zugehörigkeit der vierprozentigen Obligation stehe die in den russischen Urteilen enthaltene Feststellung entgegen, daß die Obligation auf den Namen des J. D. v. S. eingetragen gewesen sei.

10. Hiernach sei auf Grund der russischen Vorentscheidungen der Anspruch der Kläger auf Herausgabe des zum Nachtheile der Anna v. S. vom Beklagten zu viel erhobenen Achteilanteiles an den sämtlichen Vermögensstücken für begründet zu erachten, und der Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß er sich auf das Prozeßverfahren in Rußland nicht eingelassen habe. Denn selbst wenn er Deutscher war, habe er, insofern er nicht auf den in Deutschland befindlichen Nachlaß Erbansprüche nach deutschem Rechte verfolgen wollte, sich hinsichtlich der Erbschaft auf das Verfahren vor den russischen Gerichten einlassen müssen, widrigenfalls er deren Entscheidungen, wenn auch nicht als Vollstreckungstitel, so doch als materiell begründet nach der Konvention auch gegen sich gelten zu lassen habe.

11. Das russische Recht und ebenso die russischen Entscheidungen, letztere, soweit nicht ein Irrtum oder ein nach russischem Rechte zu beurteilender rechtlicher Verstoß nachweislich untergelaufen, erschienen auch für die Frage maßgebend, für welche Beträge der mit der hereditatis petitio belangte Beklagte der Anna v. S., nun deren Erben, aufzukommen habe.

12. Hiernach müsse es bei der in den russischen Urteilen gegen den Beklagten zuerkannten Summe von 24 867 Rubel 50 Kopeken (soll hier heißen: 24 102 Rubel 75 Kopeken) bewenden.

13. Die geforderten Zinsen und Kosten, deren Rechtsgrund allerdings nicht im Erbrechte, sondern im russischen Prozeßrechte wurzeln, seien als bloße Nebenansprüche zu dem der Entscheidung der russischen Gerichte „konventionalmäßig“ unterliegenden erbrechtlichen Hauptansprüche, nach Sinn und Geist der Konvention gleichfalls in hiernach maßgebender Weise den Klägern zugesprochen.

Gegen diese Ausführungen erhebt die Revision zunächst den Angriff, daß der Konvention von 1874 eine unzulässige Ausdehnung

gegeben sei. Die Konvention spreche nirgends von dem Erbrechte in das im Heimatlande des Erblassers befindliche bewegliche Vermögen; und wenn auch die Vertragsteile der Ansicht gewesen sein möchten, daß die Anwendbarkeit des Erbrechtes des Heimatstaates im allgemeinen bereits geltendes — internationales — Recht sei, so habe doch diese Ansicht weder im Art. 10 noch an einer anderen Stelle der Konvention in einer Weise Ausdruck gefunden, daß jener Satz zu einer Sägung der Konvention geworden sei.

Dieser Angriff geht fehl. Vorauszuschicken ist, daß die Konvention internationales Erbrecht regelt, mithin einen Gegenstand behandelt, hinsichtlich dessen nach der Verfassung des Deutschen Reiches (Art. 4 Ziff. 13 — in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1873 — und Art. 11) der Kaiser Staatsverträge mit auswärtigen Mächten abzuschließen befugt ist, und daß die Konvention mit einem motivierenden Berichte des Ausschusses des Bundesrates für Justizwesen dem Reichstage zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt und vom Reichstage in dreimaliger Lesung genehmigt, hiernach die Voraussetzung des Art. 11 Abs. 3 a. a. O. überall erfüllt ist. Die Publikation ist erfolgt im Reichsgesetzblatte von 1875 S. 136. Der Art. 10 der Konvention bestimmt:

„Die Erbfolge in die unbeweglichen Güter richtet sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Immobilien belegen sind, und die Gerichte dieses Landes haben ausschließlich über jeden Anspruch oder Einwand, der den unbeweglichen Nachlaß betrifft, zu befinden.

Ansprüche, welche sich auf die Teilung des beweglichen Nachlasses, sowie auf das Recht der Erbfolge in das bewegliche Vermögen beziehen, welches in einem der beiden Länder von Angehörigen des anderen Landes hinterlassen worden ist, werden von den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Staates, dem der Verstorbene angehörte, und nach den Gesetzen dieses Staates entschieden, es müßte denn ein Unterthan des Landes, in welchem der Nachlaß eröffnet ist, auf die gedachte Hinterlassenschaft Ansprüche zu erheben haben.

In diesem letzten Falle soll, wenn der Anspruch vor Ablauf der in Art. 5 festgesetzten — achtmonatlichen — Frist geltend gemacht worden ist, die Prüfung dieses Anspruches den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Landes anheimfallen, in welchem der Nach-

laß eröffnet worden ist, und diese haben nach den Gesetzen dieses Landes über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche des Reklamanten und eintretenden Falles über diejenige Rate zu entscheiden, welche ihm zugeteilt werden soll.

Sobald derselbe wegen dieser Rate befriedigt ist, wird der Überrest des Nachlasses an die Konsularbehörde ausgehändigt, welche damit hinsichtlich der übrigen Erben nach Art. 8 zu verfahren hat."

Es kann der Revision zugegeben werden, daß der Wortlaut des Art. 10 Absf. 2 auf den ersten Blick die Auffassung zuläßt, als ob er sich nur auf denjenigen beweglichen Nachlaß beziehe, welcher sich in dem Staate befindet, wo der Erblasser gestorben ist, nicht aber auf den im Heimatsstaate des Erblassers befindlichen Teil jenes Nachlasses. Auch der Eingang der Konvention spricht von den Erbschaften, welche in einem der beiden Staaten von Angehörigen des anderen Staates hinterlassen werden. Ein Gewicht für die vom Berufsrichter vertretene Ansicht soll auch nicht darauf gelegt werden, daß die Konvention in der Überschrift sich bezeichnet:

„Konvention über die Regulierung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland.“

Gleichwohl ergibt eine nähere Betrachtung des Artikels, daß schon der Wortlaut desselben zu der entgegengesetzten Auffassung hinbrängt. Hierfür spricht in erster Linie der Gegensatz in der Ausdrucksweise zwischen Absf. 1. 2. In Absf. 1 werden bezüglich der Immobilien das Recht der belegenen Sache und der Gerichtsstand derselben als ausschließliche hingestellt. In Absf. 2 ist hinsichtlich des Gerichtsstandes eine offenbare Abschwächung beliebt, und hinsichtlich des Mobilarnachlasses ist die Ausdrucksweise so allgemein, daß darunter auch die Mobilien, welche der Erblasser in irgend einem der Länder der vertragsschließenden Staaten hinterläßt, verstanden werden können. Und wenn nach Absf. 4 der Rest des Nachlasses, über welchen nach dem Erbrechte des Heimatsstaates verfügt werden soll, dem Konsul dieses Staates auszuhändigen ist, so kann diese Bestimmung doch nur zur selbständigen Voraussetzung haben, daß der schon im Heimatsstaate befindliche übrige Nachlaß nach dortigem Rechte zu behandeln und zu verteilen ist, zumal der Vertrag sich gleicherweise auf die im anderen Vertragsstaate Domizilierten, wie auf diejenigen Personen,

welche sich dort nur vorübergehend aufgehalten haben, bezw. deren Verlassenschaften bezieht (Art. 1 das.).

Zugegeben indessen, daß der Wortlaut Zweifel zuläßt, so muß doch an der Hand der Materialien des Vertrages sowohl, als aus inneren Gründen dem Vorderrichter dahin beigegeben werden, daß im Art. 10 ein allgemeines Prinzip bezüglich der Beerbung der beiderseitigen Staatsangehörigen aufgestellt ist, durch welches den landesrechtlichen Grundsätzen über die Anwendung des Rechtes des letzten Wohnsitzes derogiert wird, und daß an die Stelle dieser landesrechtlichen Grundsätze bezüglich des Mobiliarnachlasses das Nationalitätsprinzip gesetzt ist.

In dieser Weise hat, wie schon der zweite Richter ausführte, der Justizauschuß des Bundesrates den Vertrag aufgefaßt, indem er in dem obenerwähnten Berichte bemerkt: „Bezüglich der Erbsprüche an den Mobiliarnachlaß ist dagegen bestimmt, daß die Entscheidung grundsätzlich nach den Gesetzen und von den Gerichten des Landes erfolgen soll, dem der Verstorbene angehörte.“ Gleicher Auffassung begegnete der Vertrag im Reichstage, wo die Abgeordneten Römer und Dr. Bähr sich dahin äußerten: die Konvention setze an Stelle des nach gemeinem Rechte geltenden Prinzipes, daß das Gesetz des letzten Wohnortes entscheide, das Prinzip, daß das Gesetz des Heimatsstaates des Erblassers entscheide, was der Bundesbevollmächtigte Dr. Friedberg bestätigte.

Der Abgeordnete Römer fügte noch hinzu, daneben werde der gemeinrechtliche Begriff der Universalsuccession auf den Kopf gestellt, und zwar in doppelter Beziehung durch die Unterscheidung:

1. zwischen den Immobilien und dem sonstigen Nachlasse, und
2. bezüglich der Staatsangehörigkeit der Erbprätendenten.

Nach Ansicht des Redners würde es im Sinne der Konvention genügen, auszusprechen, daß die Erbfolge in den Nachlaß sich nach den Gesetzen des Staates regle, dem der Verstorbene angehöre. Der Abgeordnete Dr. Bähr ist mit dem Grundgedanken des Vertrages, daß bei dem Tode eines fremden Staatsangehörigen nicht das Erbrecht des Ortes, wo er gelebt hat, sondern das Erbrecht seines Heimatsortes entscheidend sei, einverstanden. Er hält dies für ein gerechtes Prinzip und beklagt die gemachten Ausnahmen.

Daß die hierbei in Betracht kommenden Faktoren auf deutscher Seite auch noch bei späteren Gelegenheiten die Konvention in diesem Sinne aufgefaßt haben, dafür spricht, wie der zweite Richter gleichfalls zutreffend ausführt, die Denkschrift, mit welcher die Konsularkonvention mit Griechenland vom 26. November 1881 (R.G.Bl. 1882 S. 101) dem Reichstage vorgelegt, und in welcher referiert ist, daß die griechische Regierung zum Eintritte in die bezüglichen Verhandlungen auf Grundlage der deutsch-russischen Konvention sich bereit erklärt habe. Es hätten sich aber die in Art. 10 dieser Konvention getroffenen Bestimmungen als zu kompliziert erwiesen. Die Scheidung zwischen Immobilarnachlaß und Mobilarnachlaß und die dem Erben unter Umständen gewährte Option zwischen dem Erbrechte des einen und des anderen Landes hätten in der Praxis zu Übelständen geführt, welchen am zweckmäßigsten durch Aufstellung des alle derartigen Nachteil ebeseitigenden Grundsatzes abzuhelpfen sei, daß Erbrecht, Erbfolge und Erbteilung sich durchweg nach dem Heimatsrechte des Erblassers richten. Diesem Grundsatz sei im Art. XXIII Ausdruck gegeben.

Dieser Artikel lautet:

„Das Erbrecht sowie die Teilung des Nachlasses des Verlebten richten sich nach den Gesetzen seines Landes.“

Alle Ansprüche, welche sich auf Erbrechte und Nachlaßteilung beziehen, sollen durch die Gerichtshöfe oder zuständigen Behörden desselben Landes entschieden werden und in Gemäßheit der Gesetze dieses Landes.“

Hierzu bemerkte bei der zweiten Beratung dieser Konvention der Reichstagsabgeordnete Dr. Kapp:

vgl. Stenogr. Berichte I. Sess. 1881/82 Bd. 1 S. 676:

„Indem es uns in jenem Teile gelungen ist, einige zweifelhafte Punkte zur Zufriedenheit beider Kontrahenten zu erledigen, namentlich die Univerfalsuccession in den Nachlaß Verstorbener zu statuieren, während wir in jenem russischen Vertrage den Mo- und Immobilarnachlaß getrennt voneinander behandelten, haben wir in der Fortbildung unserer internationalen Verträge einen großen Fortschritt gemacht.“

Einschaltungsweise soll hier Erwähnung finden, daß das sogenannte Nationalitätsprinzip, welches nach Ansicht v. Bar's

vgl. dessen Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes 2. Aufl. 1889 §. 93 S. 276,

nicht nur die Handlungsfähigkeit einer Person, sondern auch die Erbfolge in das Vermögen derselben beherrscht, auch in weiteren Konventionen des Deutschen Reiches, und zwar;

mit Brasilien vom 10. Januar 1882 (R.G.Bl. S. 69) Art. 35,

mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.G.Bl. S. 62) Art. XIX,

mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (R.G.Bl. von 1886 S. 209) Art. 25,

in gleicher Weise wie gegenüber Griechenland zum Ausdruck gelangt ist.

Ebenso streitet nichts wider die Annahme, daß in der Konvention von 1874 auch russischerseits dasselbe Prinzip zum Ausdruck gebracht werden sollte. Diese Annahme dürfte umsoweniger auf Zweifel stoßen, als das russische internationale Erbrecht, von den Immobilien abgesehen, überhaupt vom Prinzip der Staatsangehörigkeit beherrscht zu sein scheint.

Vgl. v. Bar, a. a. O. §. 90 Note 7 S. 265 und Bb. 2 §. 363 Note 20; Steinbach, Die russische Erbfolgeordnung, S. 11; Leutholdt, Russische Rechtskunde §. 7 S. 46; Lehr, Elements de droit civil Russe S. 447.

Aber auch innere Gründe sprechen für die Auffassung des Oberlandesgerichtes. Wie der Revisionskläger selbst anerkennt, würde sich bei der gegenteiligen Ansicht das auffallende Resultat ergeben, daß das überall betonte Prinzip der Staatsangehörigkeit — abgesehen von den bereits statuierten zwei Ausnahmen — nochmals durchlöchert und beispielsweise bezüglich des in Deutschland befindlichen Mobilien-nachlasses eines im Deutschen Reich domizilierten und verstorbenen Russen das russische Erbrecht, bezüglich des in Rußland verbliebenen Mobilien-nachlasses desselben das Recht des letzten Wohnsitzes — also unter Umständen deutsches Erbrecht — anzuwenden wäre, eine Konsequenz, welche die vertragsschließenden Staaten sicher nicht gewollt haben und wegen der dadurch in der Regelung der Erbschaften eintretenden Verwirrung niemals gewollt haben können.

Daß endlich die Auffassung des ersten Richters, wonach die Konvention überhaupt keine Vorschriften in bezug auf Erbschaftsstreitigkeiten geben wolle, sondern nur Instruktionen für die die Erbschaft

regelnden Behörden enthalte, schon den Wortlaut gegen sich hat, zeigt ein Blick auf Absatz 1 und 2 des Art. 10; es soll daher nur noch auf den Bericht des Bundesratsausschusses hingewiesen werden, woselbst es unter anderem heißt:

„Die Verweisung der Erbstreitigkeiten an die Gerichte des Heimatlandes ist daher für die deutschen Interessen nur vortheilhaft.“

Da nun der Mobiliarnachlaß des J. D. v. S. teilweise in Deutschland, teilweise in Rußland sich befunden hat, und das gleiche zweifellos auch bezüglich des Nachlasses der N. v. S. der Fall war, so ist an sich die Anwendbarkeit der Konvention auf die vorliegende Streitfache außer Frage.

Die Revision sucht für diesen Fall auszuführen, daß eine Entscheidung deutscher Gerichte über den Klagenanspruch unzulässig sein würde, da nach der Konvention die Gerichte des Heimatstaates — hier also Rußlands — über die sämtlichen Erbansprüche zu entscheiden hätten. Dieser Angriff erledigt sich nicht durch die Thatsache, daß die Einrede der Gerichtsunzuständigkeit in den Vorinstanzen nicht erhoben wurde; denn die Prüfung der Zuständigkeit hat von Amtes wegen zu erfolgen, soweit nicht — abgesehen vom Eintritte relativer Rechtskraft — der Gerichtsstand der Parteivereinbarung unterliegt. Dazu kommt, daß die Konvention zu einer Zeit abgeschlossen wurde, zu welcher eine deutsche Civilprozeßordnung noch nicht bestand.

Nun werden Staatsverträge durch die Aenderung der Gesetzgebung des einen Vertragsstaates regelmäßig nicht berührt.

Vgl. die Motive zu den §§. 3—7 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung S. 463 und zu §. 4 R.D. S. 32; zur Civilprozeßordnung S. 403 (vgl. Hahn, Materialien S. 433); zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 214 (Hahn, daselbst S. 187); auch zum Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung S. 256 (Hahn, Materialien S. 299); dann Urteil des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 1. Juli 1889, Rep. 107/89, abgedruckt in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 12—14.

Es bedarf sonach keiner Prüfung der Frage, ob die Konvention nicht etwa als Reichsgesetz im Sinne des §. 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur C.P.D. aufzufassen und auch hiernach die prozeßrechtlichen Vorschriften derselben durch die Civilprozeßordnung nicht

berührt seien. Die vom Revisionskläger angeregte Frage ist daher ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung zu beantworten. Hierbei ist zugleich die von dem weiteren Revisionsangriffe umfaßte Frage zu prüfen, ob angesichts der Konvention nicht von selbst und stillschweigend die Anerkennung der von den zuständigen Behörden und Gerichten des einen Vertragsstaates über Erbsansprüche getroffenen Entscheidungen seitens der Behörden und Gerichte des anderen Staates als vereinbart zu gelten habe. Dabei ist zunächst von den später erlassenen Vorschriften der Civilprozeßordnung (§§. 660. 661) abzusehen. Es fällt vor allem der Umstand ins Gewicht, daß zur Zeit des Erlasses der Konvention ein gemeinsames deutsches Civilprozeßverfahren noch nicht ins Leben getreten war, sodaß schon aus diesem Grunde das Schweigen der Konvention darauf hindeutet, daß für die sämtlichen Bundesstaaten des Deutschen Reiches eine gemeinsame Norm diesfalls nicht aufgestellt werden wollte. Sodann aber läßt sich auch der Rechtsatz nicht begründen, daß der Abschluß eines Staatsvertrages über eine gewisse Rechtsmaterie von selbst auch die Anerkennung der einzelnen, von den vertragsmäßig als zuständig erklärten Behörden getroffenen Entscheidungen als unanfechtbarer Richterprüche oder Vorentscheidungen oder die Notwendigkeit der Gewährung internationaler Rechtshilfe in sich schließe. Diese letztere Materie kann recht wohl durch selbständige Staatsverträge geregelt werden.

Vgl. Art. 4 Ziff. 11 und Art. 11 der Verfassung des Deutschen Reiches, §. 1273 des russischen Gesetzes vom 20. November 1864 über die Gerichtsverfassung und die Civilprozeßordnung (Wach, Handbuch S. 245 und preussisches Justizministerialblatt von 1870 S. 279. 280).

In der That enthält auch die Konvention mit Rußland eine Reihe von Bestimmungen, welche die Rechtshilfe betreffen. Dagegen ist bezüglich der Frage, welche Wirksamkeit die russischen Urteile über Erbschaftsstreitigkeiten in Deutschland und umgekehrt die Entscheidungen deutscher Gerichte in Rußland äußern, in der Konvention nichts bestimmt, obgleich, wenn eine hierauf gerichtete Absicht bestand, nichts näher lag, als die Konvention auf diese Materie auszu dehnen.

Die Civilprozeßordnung fand sohin in dieser Frage ein offenes

Feld vor, und es greifen daher für das Deutsche Reich zunächst die Bestimmungen der Civilprozeßordnung Platz. Nun ist aber seit der Entscheidung des Kassationsdepartements des dirigierenden Senates in St. Petersburg aus dem Jahre 1882 über die §§. 1273—1281 der — oben erwähnten — russischen Civilprozeßordnung¹ überall kein Zweifel mehr, daß in Rußland die Urteile der Gerichte auswärtiger Staaten, mit welchen diesfalls ein besonderes Abkommen nicht getroffen, überhaupt nicht vollstreckt werden, und es steht fest, daß ein solches Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland nicht besteht und auch vorher zwischen Rußland und Preußen nicht bestand.

Vgl. Wack, a. a. D.; Nr. 18 des Centralblattes für das Deutsche Reich 1883 S. 136; Leutholdt, a. a. D. S. 321; Engelmann, Die Zwangsvollstreckung auswärtiger richterlicher Urteile in Rußland; Urteil des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes Rep. IV. 171/84 vom 30. Oktober 1884 in Jurist. Wochenschrift S. 299.

Hiernach stünde zunächst einer Klage auf Vollstreckbarerklärung des Urteiles des russischen Stadtgerichtes zu St. Petersburg vom 9. März 1887 — welche Klage übrigens nicht ange stellt ist — der §. 661 Abs. 2 Ziff. 5 C.P.D. entgegen. Gegebenen Falles aber müßte eine solche Klage auch, von der Gegenseitigkeit abgesehen, an der Ziff. 4 daselbst scheitern, solange die Behauptung des Beklagten, daß er deutscher Staatsangehöriger sei, nicht widerlegt ist. Denn aus den vorgelegten Urteilen der russischen Gerichte geht hervor, daß der Beklagte dort auf den Prozeß sich nicht eingelassen hat, und daß ihm die den Prozeß einleitende Ladung bezw. Verfügung weder in Person noch durch Gewährung der Rechtshilfe im Deutschen Reiche zugestellt, derselbe vielmehr lediglich edictaliter geladen worden ist. Dieser letztere Umstand würde aber auch einer Subdiktatsklage aus dem Urteile vom 9. März 1887 entgegenstehen, selbst wenn man nicht, wie das Reichsgericht schon mehrfach ausgesprochen hat,

vgl. IV. Senat Rep. IV. 45/85 Ur. vom 2. Juni 1885; I. Senat in Entsch.

¹ Bis dahin war man in Rußland sowohl wie, in Preußen der Ansicht, daß durch die russische Civilprozeßordnung die Gegenseitigkeit zwischen Preußen und Rußland verbürgt sei: vgl. Engelmann in dem im Texte bezeichneten Werke, dann Martens im Journal de droit international privé Bd. 5 (1878) S. 139 sowie preußisches Justizministerialblatt a. a. D.

des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 432; I. Senat Rep. I. 294/88
 Urt. vom 29. Dezember 1888; II. Senat Rep. II. 71/89 Urt. vom
 10. Mai 1889,

eine Subitatzklage aus einem auswärtigen Urteile — in anderer Form
 als der der §§. 660 und 661 C.P.D. — überhaupt für ausge-
 schlossen erachten wollte. Denn offenbar soll durch §. 661 Ziff. 4 a. a. D.
 der Rechtskraft eines ausländischen Versäumnisurteiles, welches
 gegen einen Deutschen ohne die dort vorgesehenen Formen der Ladung
 ergangen ist, die Anerkennung versagt sein. Dieser Umstand ist zwar
 für die Entscheidung des konkreten Falles nicht direkt von Belang,
 weil, wie der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum ausführt, auch die
 Subitatzklage nicht angestellt ist. Gerade dann aber, wenn nicht aus
 dem ausländischen Urteile selbst geklagt werden kann, wird dem
 Klageparte zu gestatten sein, den Rechtsanspruch selbst vor deutschen
 Gerichten zum Austrage zu bringen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 433, auch Bd. 8 S. 389.

Allein die Folge ist dann unabweislich, daß die Entscheidung
 des ausländischen Gerichtes als solche überhaupt nicht von präju-
 dizierter Wirksamkeit für den deutschen Richter sein kann. Selbst wenn
 man nicht so weit gehen wollte, mit dem I. Senate,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 389,

das Erfordernis der Gegenseitigkeit nicht nur betreffs der Voll-
 streckung, sondern auch betreffs der Anerkennung ausländischer
 Urteile als Urteile aufzustellen, so würde für den vorliegenden Fall
 schon der Mangel der Rechtskraft des Versäumnisurteiles vom 9. März
 1877 im Sinne des §. 661 Ziff. 4 C.P.D. dem Beklagten gegenüber
 die Geltung jenes Urteiles als einer die deutschen Gerichte irgendwie
 bindenden Vorentscheidung ausschließen.

Diese Erwägung aber führt zur Aufhebung des angefochtenen
 Urteiles. Der zweite Richter hat nämlich nicht, was ihm unbe-
 nommen gewesen wäre, jenes Urteil vom 9. März 1887 sowie die
 weiteren Urteile der russischen Gerichte vom 5. November 1887 und
 vom 24. Mai 1888 als autoritative Auslegungsbeispiele für Anwen-
 dung des russischen Erbrechtes benutzt und in Anwendung dieses Rechtes
 den Fall selbständig entschieden, sondern den anfänglich richtigen Weg,
 auf welchem jene Urteile bloß als Angriffsmittel zur Unterstützung
 des materiellen Klagegrundes sich darbieten sollten, verlassen und auf

Grund der Konvention jenen Urteilen, sogar insoweit sie nicht gegen den Beklagten selbst erlassen worden, hinsichtlich des Erbrechtes nach Inhalt, Umfang und ziffermäßiger Festsetzung der Schuldigkeit des Beklagten die Geltung von Vorentscheidungen eingeräumt, welche nach russischem Rechte keiner Nachprüfung seitens der deutschen Gerichte zu unterziehen seien. Diese Geltung ist sogar auch der Auslegung des Testaments der N. v. H. und den einschlägigen tatsächlichen Feststellungen „der russischen Urteile“ zuerkannt. Hierin ist nicht eine Anwendung irrevisiblen russischen Rechtes zu erblicken; vielmehr beruht die Ansicht der Vorinstanz auf einer Verkennung der Tragweite der deutsch-russischen Konvention sowie der rechtlichen Konsequenzen aus den Bestimmungen der §§. 660 und 661 C.P.D., und auf dieser Verletzung revisibler Rechtsnormen beruht die angefochtene Entscheidung.

In der Sache selbst nach §. 526 C.P.D. unter Anwendung des russischen Rechtes die Entscheidung der Vorinstanz aufrechtzuhalten, ist das Reichsgericht durch den Mangel selbständiger tatsächlicher Feststellung eines Teiles der faktischen Grundlagen des Klagenanspruches, insbesondere hinsichtlich der Zugehörigkeit der einzelnen Vermögensgegenstände zum Nachlasse des F. D. v. H., eventuell der bestrittenen Auslegung des Testaments des N. v. H., behindert.

Es mußte daher die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.“. . .